Abwägungstabelle

Nr.: 1015	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am:	Verfahren:	Barmbek-Nord38
13.11.2018	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Hamburg-Nord - [redacted]
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Planunterlage:	Untersuchung / Schalltechnische Untersuchung

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Die in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Klauseln (Grundrissklausel und Außenbereichsklausel gem. Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010) sind anzuwenden. Baugenehmigungsverfahren sind gutachterlich zu begleiten.	k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1016	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 07.11.2018	Institution:	Bezirksamt Hamburg-Nord - [redacted]
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Stellungnahme [redacted] Bereits im Rahmen der Grobabstimmung wurde festgelegt, dass seitens des Fachbereich Stadtgrün, als derzeitiger Grundeigentümer des Flurstücks 5804, sowohl das Grundstück an den Vorhabenträger veräußert werden kann und das bestehende Planrecht an dieser Stelle aufgegeben wird. Zum Verordnungstext: 2 Nr. 12/13 Es wird gebeten zu prüfen, ob die geplanten Grünfestsetzungen auf die gemäß noch festzulegenden Auflagen der Baumschutzverordnung angerechnet werden sollen / können. ggf. ist die Reihenfolge der Festsetzungen zu ändern (zuerst die Verortung und dann die Qualität) Ergänzungen: Zur Herabsetzung des Vesiegelungsgrades auf dem Grundstück wäre es wünschenswert, dass insbesondere im Bereich der privaten Grünfläche, die Wegeflächen in einen Luft – und Wasser durchlässigem Belag ausgestattet werden (mit Ausnahme der Rampe) Es wird gebeten zu prüfen, ob diesbezüglich eine Festsetzung im B-Plan erfolgen kann. Es ist vorgesehen entlang der Hufner Straße eine durchgehende Baumreihe zu pflanzen, die auch die Funktion einer Straßenbaumpflanzung erfüllen sollen. Zur Sicherung des Bestandes sollte hier geprüft werden ob ein Anpflanzgebot festgesetzt werden sollte Begründung zum Bebauungsplan 4.8.2. Es ist vorgesehen im WAg1 drei Bestandsbäume zu erhalten. Es wird gebeten zu prüfen, ob für diese Bäume ebenfalls ein Erhaltungsgebot festgesetzt werden kann (im Verordnungstext / im Planbild), nicht zuletzt auf Grund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung Freiflächen- und Erschließungsplan Es ist vorgesehen die mit Erhaltungsgebot festgesetzte Weide an der Uferkante mit einem Holzpodest einzufassen. Um das Umfeld des Baumes vor Veränderungen zu schützen wird gebeten zu prüfen, ob auf das Holzpodest verzichtet werden kann und zur Sicherung des Weges entlang der Uferkante ein Geländer installiert werden muss.	k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1017	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am:	Verfahren:	Barmbek-Nord38
08.11.2018	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Hamburg-Nord - [redacted]
	Abteilung:	Fachamt Management des öffentlichen Raums
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Ergänzung Stellungnahme [redacted]: Verordnung § 2 Nr. 15 / Begründung zum Bebauungsplan Punkt 4.8.2 Naturrelevante Begrünungsmaßnahmen Dachbegrünung: Als durchwurzelbares Bodensubstrat sollen 12 cm festgesetzt werden. Eine Anrechnung der Drainschicht, wie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt ist zu streichen. Für eine geplante dauerhafte Anpflanzung sollte das tatsächliche Maß von 12cm Bodensubtrat zur Verfügung stehen. Die Erläuterungen hierzu sind nach Auffassung von [redacted] auch unter einem falschen Punkt aufgeführt.	k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1018	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am:	Verfahren:	Barmbek-Nord38
09.11.2018	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen
	Abteilung:	Verkehrsentwicklung [redacted]
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Im Allgemeinen bestehen seitens des Amtes V der BWVI aus seiner Zuständigkeit heraus keine Bedenken. Folgendes ist jedoch zum Abschnitt 4.3 Ruhender Verkehr der Begründung anzumerken: Es sollen für die vorgesehenen 133 Wohneinheiten 80 Stellplätze in der Tiefgarage untergebracht werden. Dies entspricht einem Stellplatzschüssel von 0,6 und liegt damit in einem eher üblichen Bereich von 0,6 - 0,8 für den Geschosswohnungsbau und entspricht damit nicht einem verkehrsarmen Wohnquartier. Entsprechend ist dieses Wort aus der Beschreibung auf Seite 25 oben zu streichen. Zum Vergleich, ein verkehrsarmes Wohnquartier hat einen Stellplatzschüssel von 0,2. In der Verkehrstechnischen Stellungnahme werden zu Ermittlung der Fahrten 100 Stellplätze in der Tiefgarage angenommen und ca. 680 Fahrten am Tag für das Plangebiet ermittelt, was ebenfalls nicht einer verkehrsarmen Nutzung, trotz der sehr guten Lage im ÖPNV-Netz, entspricht. Die Erläuterungen zum Umgang und Abwägung des Besucherparkens sind nachvollziehbar.	k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1019	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 09.11.2018	Verfahren:	Barmbek-Nord38
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
	Abteilung:	[redacted]
	Planunterlage:	Ergänzende Unterlagen / Vorhaben- und Erschließungsplan

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Den Vorgaben zur Herrichtung des Biotops auf der privaten Grünfläche, die in der Verordnung zum Bebauungsplan unter Punkt 16 festgelegt wurden, kann aus Sicht der BUE/NGE[redacted] gefolgt werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass bei der Herrichtung des Böschungsgehölzes und der Röhrichtzone die vorhandene Vegetation nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt wird. Bestehende natürliche oder naturnahe Biotopstrukturen sind zu erhalten. Für die Bepflanzung sind heimische Pflanzenarten zu wählen. Das zurzeit dicht gewachsene und zum Teil unzugängliche Böschungsgehölz ist auch in Zukunft wirksam gegen Betreten zu sichern. Bäume, die im Wirkbereich von Baumaßnahmen stehen und nicht gefällt werden sollen, sind nach DIN 18920 vor Einwirkungen zu schützen. Die Maßnahmen sind zwischen dem 01.10. und 28.02., also außerhalb der gesetzlichen Schonfristen, durchzuführen.	k.A.

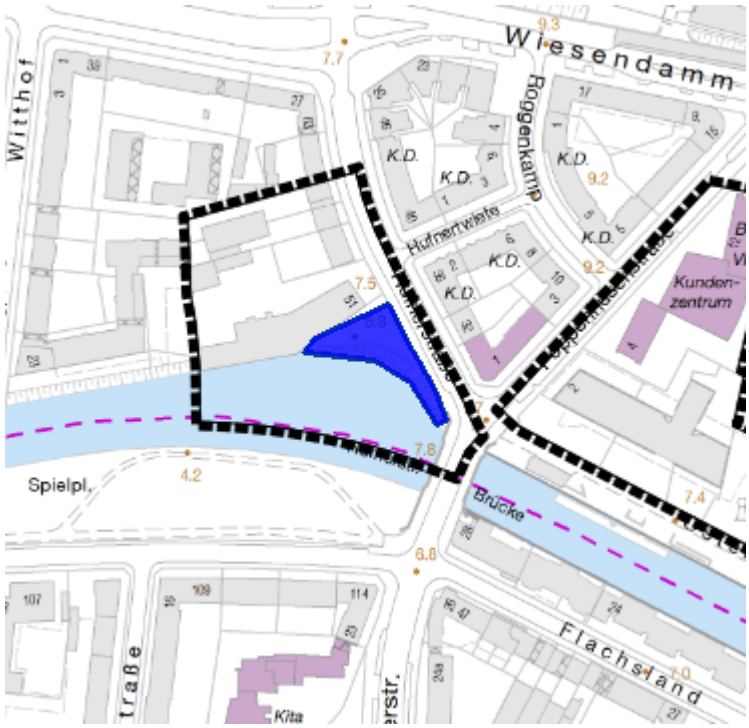

Abbildung 1: Kartenauschnitt

Abwägungstabelle

Nr.: 1024	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am:	Verfahren:	Barmbek-Nord38
13.11.2018	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Hamburg-Nord - [redacted]
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Stellungnahme_VS313_BN38.pdf

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Im Bereich des Bebauungsplans Barmbek-Nord 38 lagen eine Reihe von Hinweisen auf altlastverdächtige Nutzungen vor. Die Untersuchung relevanter Teilflächen zeigte jedoch nur standorttypische Belastungen der anthropogenen Auffüllung mit polycyclischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen. Diese Belastungen bewegen sich überwiegend unterhalb der einschlägigen Prüfwerte der BBodSchV. Bei Baumaßnahmen ist jedoch mit Entsorgungsmehrkosten zu rechnen, da das anfallende Aushubmaterial aus abfallrechtlicher Sicht nicht uneingeschränkt verwertbar ist. Die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen (LAGA M20)“ sind zu berücksichtigen (vgl. Mitteilungen der LAGA Nr. 20 v. 06.11.2003).	k.A.
Bei der Herrichtung von Kinderspielflächen oder Wohngärten ist durch geeignete Maßnahmen (Bodenaustausch oder –auftrag, weitere Untersuchungen) sicherzustellen, dass das dort anstehende Material für die Nutzung geeignet ist. Hierbei ist neben einer hin-	

reichenden Schadstofffreiheit auch das Verletzungsrisiko durch technogene Substrate zu beachten.
Sandkisten sind mit Durchgrabesperren zu versehen.
Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 der BBodSchV einschlägig.
Extern angeliefertes Bodenmaterial muss grundsätzlich die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, s. Anhang 2 Ziffer 4), hilfsweise auch die Zuordnungswerte Z 0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln- der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ einhalten.

Da das Grundwasser im östlichen Teil des Plangebietes mit leichtflüchtigen Schadstoffen verunreinigt ist und bereits in einer Tiefe von ca. 3 – 4m uGOK ansteht, ist mit erhöhten Kosten für die Wasserhaltung während der Bauphase zu rechnen.
Ein Übertritt der Schadstoffe in die Gebäude ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu unterbinden.
Eine Nutzung des ersten Grundwasserleiters z.B. für Erdwärmesonden ist nicht genehmigungsfähig.

Nach § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB als „besonders mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt“ zu kennzeichnenden Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Treten während Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Technischer Umweltschutz, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: [redacted],e-Mail: umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de zu benachrichtigen.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass schädliche Bodenveränderungen durch mechanische Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
Anfallendes Aushubmaterial sollte, wenn möglich auf den Flächen verwertet werden.
Eine Versiegelung von nicht überbauten Bereichen ist zu vermeiden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, D - 20249 Hamburg

An

[redacted]

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz

Kümmellstraße 6
D - 20249 Hamburg
[redacted]
Telefonischer HamburgService 040 - 42828 - 0
[redacted]
[redacted]

13.11.2018

Betr.: B-Plan Barmbek-Nord 38
Hier: Stellungnahme zu Fragen des Bodenschutzes

[redacted]

mit dem vorliegenden Planentwurf Barmbek Nord 38 sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung und Umnutzung der Flurstücke 1966, 2073, 2074, 5084 und 275 an der Hufnerstraße 51-57 geschaffen werden.
Im Folgenden nimmt N/VS 3 Stellung zu bodenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dieser Planung.

Flächen des Fachinformationssystems Altlasten:
Im Fachinformationssystem Altlasten der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) sind für das Plangebiet folgende Flächen verzeichnet.

Flächenr.	**Belegenheit**	**Einstufung**	**Spezifizierung**
6840-G003	Tiehloh	Grundwasserschaden	
Bemerkungen:			
Der Ostrand des Plangebietes wird von einer großflächigen Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen, chlorierten Kohlenwasserstoffen unterströmt. Beim Aufschluss von belastetem Grundwasser besteht Handlungsbedarf.			

Sonstige Hinweise auf Bodenverunreinigungen:
- Keine -

Vorliegende Untersuchungen:

Die folgende Tabelle zeigt die zur bodenschutzrechtlichen Bewertung des Planvorhabens herangezogenen Gutachten und Untersuchungen:

Erstellungsjahr	Gutachterbüro	Untersuchte Fläche	Art der Untersuchung
1995	BGU Ing.ges. mbH	Plangebiet ohne Flurstück 2074	B-Plan BN 34 Untersuchungskonzept
1995	BGU Ing.ges. mbH	Plangebiet ohne Flurstück 2074	B-Plan BN 34 Untersuchungsbericht
1996	O+P Geotechnik GmbH	Plangebiet + westl. angrenzende Bereiche	Hofbebauung Hufnerstraße Baugrund- und Gründungsbeurteilung
1996	O+P Geotechnik GmbH	Plangebiet + westl. angrenzende Bereiche	Hofbebauung Hufnerstraße Schadstoffuntersuchung
2018	IGB Ing.ges. mbH	Plangebiet	Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstofferkundung

Für das Plangebiet liegen somit annähernd flächendeckend Informationen zur Nutzungshistorie und zur Schadstoffsituation des oberflächennahen Untergrunds vor.

Untersuchungsergebnisse:
Eine, im Rahmen der Erstellung eines Untersuchungskonzepts erstellte, verkürzte historische Erkundung ergab für das Plangebiet zunächst gewerbliche Nutzungen mit geringem Gefährdungspotential (Pianofabrik, Kaffeerösterei). Für das Flurstück 275 wurden im Nachgang dann jedoch noch die Nutzung durch eine Lack- und eine Armaturenfabrik ermittelt.
Im Folgenden erfolgten in den Jahren 1995, 1996 und 2018 orientierende Erkundungen mit Kleinrammbohrungen zur Baugrundbeurteilung und orientierenden Schadstofferkundung durchgeführt.
Die orientierenden Schadstofferkundungen dienten hierbei vorwiegend der Abschätzung von Entsorgungskosten für anfallendes Aushubmaterial.
Eine Beurteilung des relevanten Gefährdungspfads Boden – Mensch nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist somit nur eingeschränkt möglich.
Generell stehen im Untersuchungsgebiet ab GOK Auffüllungen aus Sanden und anthropogenen Beimengungen in überwiegend größerer Mächtigkeit von 1m bis 4,7m an.
Teilweise sind Oberflächenbefestigungen aus Beton und (Verbund)Pflaster vorhanden.
Die Auffüllungen werden im nördlichen Grundstücksbereich größtenteils von Torf und Sanden unterlagert. In größerer Tiefe folgen darunter Kiese und Geschiebeböden.
Im mittigen Grundstücksbereich folgen unterhalb der Auffüllungen Sande, in die örtlich eine Schluffschicht bzw. eine stark schluffige Sandschicht eingelagert ist.
Im südlichen Grundstücksbereich stehen unterhalb der Auffüllungen Geschiebeböden und Sande in Wechsellagerung an.
Vor allem in größerer Tiefe stehen im Süden örtlich Kiese und Ton an.

Für die orientierenden Schadstoffuntersuchungen wurden in allen Fällen Mischproben jeweils aus den Auffüllungsböden einerseits und dem unterlagernden gewachsenen Boden andererseits hergestellt und auf entsorgungsrelevante Parameter untersucht.

Alle Untersuchungen ergaben für die anthropogene Auffüllung nur eine sehr geringe Schadstoffbelastung insbes. mit polycyclischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Die unterlagernden Sande, Geschiebeböden und Torfe sind schadstofffrei.

Vorliegende Untersuchungen des Grundwasserschadens 6838-G002 zeigen, dass das Grundwasser im östlichen Plangebiet (ca. 30m von der Hufnerstraße nach W) mit leichtflüchtigen, chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) in einer Größenordnung von 300 µg/l verunreinigt ist, den Hauptteil bildet hierbei cis-1,2-Dichlorethen.

Zusammenfassung:

Im Bereich des Bebauungsplans Barmbek-Nord 38 lagen eine Reihe von Hinweisen auf altlastverdächtige Nutzungen vor.
Die Untersuchung relevanter Teilflächen zeigte jedoch nur standorttypische Belastungen der anthropogenen Auffüllung mit polycyclischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen.
Diese Belastungen bewegen sich überwiegend unterhalb der einschlägigen Prüfwerte der BBodSchV.
Bei Baumaßnahmen ist jedoch mit Entsorgungsmehrkosten zu rechnen, da das anfallende Aushubmaterial aus abfallrechtlicher Sicht nicht uneingeschränkt verwertbar ist.
Die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen (LAGA M20)“ sind zu berücksichtigen (vgl. Mitteilungen der LAGA Nr. 20 v. 06.11.2003).

Bei der Herrichtung von Kinderspielflächen oder Wohngärten ist durch geeignete Maßnahmen (Bodenaustausch oder –auftrag, weitere Untersuchungen) sicherzustellen, dass das dort anstehende Material für die Nutzung geeignet ist. Hierbei ist neben einer hinreichenden Schadstofffreiheit auch das Verletzungsrisiko durch technogene Substrate zu beachten.
Sandkisten sind mit Durchgrabesperren zu versehen.
Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des §12 der BBodSchV einschlägig.
Extern angeliefertes Bodenmaterial muss grundsätzlich die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, s. Anhang 2 Ziffer 4), hilfsweise auch die Zuordnungswerte Z 0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln- der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ einhalten.

Da das Grundwasser im östlichen Teil des Plangebietes mit leichtflüchtigen Schadstoffen verunreinigt ist und bereits in einer Tiefe von ca. 3 – 4m uGOK ansteht, ist mit erhöhten Kosten für die Wasserhaltung während der Bauphase zu rechnen.
Ein Übertritt der Schadstoffe in die Gebäude ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu unterbinden.
Eine Nutzung des ersten Grundwasserleiters z.B. für Erdwärmesonden ist nicht genehmigungsfähig.

Nach §9 Abs.5 Nr.3 BauGB als „besonders mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt“ zu kennzeichnenden Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Treten während Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Technischer Umweltschutz, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: [redacted] e-Mail: umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de zu benachrichtigen.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass schädliche Bodenveränderungen durch mechanische Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Anfallendes Aushubmaterial sollte, wenn möglich auf den Flächen verwertet werden. Eine Versiegelung von nicht überbauten Bereichen ist zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Abwägungstabelle

Nr.: 1025	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am:	Verfahren:	Barmbek-Nord38
13.11.2018	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe
	Abteilung:	[redacted]
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Sehr geehrte Damen und Herren,	k.A.
zu dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 38 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.	
Gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept soll die Oberflächenwasserableitung teilweise in den Osterbekkanal und teilweise in das örtliche Mischwassersiel erfolgen.	
Die Einleitung von Regenwasser in das Mischwassersiel ist als kritisch zu betrachten, da große Mengen nicht nachteilig veränderten Niederschlagswassers mit Schmutzwasser vermengt werden. Dieses Wasser wird später unter einem hohen energetischen und technischen Aufwand gereinigt. Des Weiteren erhöht die Einleitung von zusätzlichem Regenwasser in das Mischwassersiel grundsätzlich die Anzahl der Mischwasserüberlaufereignisse. Hierbei kommt es ggf. zu Schmutzwassereinträgen in das Gewässer. Unmittelbar neben dem Plangebiet befindet sich ein Mischwasserüberlauf. Darüber hinaus liegt die Tiefgaragendecke -bezogen auf das Mischwassersiel- teilweise unterhalb der	

Rückstauebene. Bei einer Einleitung des Regenwassers in das Mischwassersiel müsste das gesamte auf der Tiefgarage zurückgehaltene Regenwasser also über die Rückstauebene gepumpt werden, um Mischwassereinträge auf der Tiefgaragendecke zu verhindern.

Aufgrund der direkten Anbindung an den Osterbekkanal bewerten wir die teilweise geplante Einleitung in das Mischwassersiel mit den oben genannten Konsequenzen als unverhältnismäßig. Vorrangig ist daher die Einleitung des gesamten Oberflächenwassers in den Osterbekkanal vorzusehen.

Mit der gegebenen Einleitmengenbegrenzung von 17 l/s*ha und den im Entwässerungskonzept dargestellten Randbedingungen müssten nach eigenen Berechnungen etwa 23 m³ Regenrückhalteraum zur Verfügung gestellt werden (bei einer geregelten Drossel). Aus der Überflutungsprüfung ergibt sich ein Volumen von 164 m³. Letzteres muss nicht zwingend unterirdisch zurückgehalten werden, sofern sich ein schadloser Aufstau auf dem Grundstück nachweisen lässt. Dabei muss das Gelände so ausgebildet werden, dass das berechnete Volumen nicht in Gebäude, auf öffentlichen Raum oder Nachbargrundstücke ablaufen kann oder die Drossel zum Osterbekkanal durch einen Überlauf umgangen wird.

Über die obige Forderung hinaus, haben wir folgende Anmerkungen an das derzeitige Entwässerungskonzept.

Die unterirdischen Regenrückhalteräume nach Formel 22 aus DIN 1986-100:2016-12 müssen mindestens mit der gesamten Regenreihe des 2-jährlichen Regenereignisses berechnet werden. Dabei sind die

Regenspenden des betrachteten KOSTRA-Rasterfeldes (35-21) zu wählen.

Für den Überflutungsnachweis nach Formel 21 des bisherigen Bereiches mit Einleitung in das Gewässer wurde eine falsche Drosselabflussspende verwendet. Es ist die tatsächliche Einleitmenge in den Kanal anzusetzen.

Die Regenwassertanks zur Rückhaltung des Regenwassers im südlichen Bereich müssen so geplant werden, dass sie mit 17 l/s*ha mindestens bis zu dem Anteil leerlaufen, dass das erforderliche Rückhaltevolumen weiterhin zur Verfügung steht für ein weiteres schnell folgendes Regenereignis.

Wir bitten um Anpassung des Entwässerungskonzeptes entsprechend der obigen Punkte noch vor dem Beschließen des Durchführungsvertrages.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass die Entwässerung der Kasematten im B-Plangebiet nur mit geschlossenen Rohrleitungen erlaubt ist, und somit die Kasematten gegen Rückstau gesichert werden müssen.

Sofern das Plangebiet bereits aus mehreren Grundstücken besteht oder dies in Zukunft geplant ist, so muss die Entwässerung dann über das gemeinsame Rohrleitungssystem und die gemeinschaftlich genutzten Überflutungsflächen und Rückhalteräume privatrechtlich gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: WG: BN 38 - Vorhaben- und Erschließungsplan
Datum: Donnerstag, 18. Oktober 2018 um 12:52:58 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: [redacted]
An: [redacted]
Anlagen: image001.jpg, BN38_fbtoeb_01_181005_Vorhaben- und Erschließungplan_Dachaufsicht.pdf, BN38-Entwurf-Planzeichnung.pdf

Hallo [redacted]

eine weitere Stellungnahme.

viele Grüße

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 18. Oktober 2018 12:33
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: WG: BN 38 - Vorhaben- und Erschließungsplan

Hallo [redacted]
im B-Plan (Vorentwurf) ist eine relativ große Fläche im Bereich des Osterbekkanals dargestellt, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen ist. Offensichtlich ist geplant, den Osterbekkanal vor der privaten Grünfläche aufzufüllen und zu bepflanzen. Die Darstellung im B-Plan ist nicht richtig, da sich im Bereich der Auffüllung keine Gewässerfläche mehr befindet. Das mittlere Hochwasser (ca. + 3,0 m NN) definiert die Gewässerlinie und begrenzt das Gewässer zur Böschung hin. D.h., die Auffüllung muss als Landfläche (private Grünfläche) dargestellt werden. Der Investor muss verpflichtet werden, diese Fläche zu erwerben und zu unterhalten (bedeutet eine Verkleinerung der Gewässerparzelle des Osterbekkanals). Dieses Thema muss unbedingt auch mit dem LSBG besprochen werden, da dort die Gewässerunterhaltung für die Gewässer I. Ordnung liegt. Auch die BUE, U 13 als Schifffahrtsverkehrsbehörde ist anzuhören. Die B-Planausweisung muss geändert werden. Bitte halten Sie mich auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Tiefbau - Hoheitliche technische Aufgaben
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 18. Oktober 2018 10:36
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: BN 38 - Vorhaben- und Erschließungsplan

Hallo [redacted]
ein wenig unglücklich alles, da ich nicht soo viel Zeit habe das gleiche Thema mehrfach zu behandeln…..

Grundsätzlich ist für Überfahrten das Genehmigungsverfahren nach HWG §18 unter Beteiligung der erf. Dienststellen durchzuführen. Erst dies regelt die Genehmigung der Überfahrten. Insofern kann MR 2 den Überfahrten nicht verbindlich zustimmen.
Zudem handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße → BWVI.
Gem. HWG sind Überfahrten in Anzahl und Breite (max. 6,0 m im Gehwegbereich) zu minimieren. Das hieße für die TGA-Zufahrt im Norden, dass diese in max. 6,0m Breite in Aussicht gestellt werden könnte. Die besondere Breite wäre jedoch noch zu begründen.
Im Süden ist eine Überfahrt und eine Feuerwehraufstellfläche auf der Nebenfläche dargestellt. Hierfür kann in der Form keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Zur Gestaltung des Kanalufers im Bereich der Parkanlage kommt noch was vom MR21-Abschnitt.

Gruß
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 18. Oktober 2018 10:13
An: [redacted]
Betreff: BN 38

Moin [redacted]

[redacted] vom Büro Evers&Küssner hat berichtet, dass Sie Probleme mit den Planunterlagen in BOP haben.
Wir haben den Vorhaben- und Erschließungsplan geringfügig komprimiert in BOP ausgetauscht, anbei erhalten Sie diesen mit der Bitte um Stellungnahme dazu.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bezirksamt Hamburg-Nord - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung - [redacted]
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg
[redacted]

Hamburg | Bezirksamt Nord

Abwägungstabelle

Nr.: 1005	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am:	Verfahren:	Barmbek-Nord38
16.10.2018	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Hamburg-Nord - [redacted]
	Abteilung:	Fachamt Management des öffentlichen Raums
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Begründungstext Ruhender Verkehr: Der Abwägung zur Anzahl der notwendigen Besucherparkstände kann gefolgt werden. Jedoch sollte geprüft werden, ob neben der Realisierung der Wegerechte (Anbindung an bestehenden kanalbegleitenden Weg) noch weitere Ma0ßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Nahmobilität (z.B. Verbesserte Fahrradabstellmöglichkeiten, Fahrradkeller mit Rampen etc. vorgesehen werden können. Die Hufnerstraße bietet keine optimierten Bedingungen für Fußgänger. Veränderungen wären im Durchführungsvertag zu regeln. Da privater Lieferverkehr (Kurierdienst, Möbellieferungen etc.) stadtfinden wird und dieser nicht auf öffentlicher Wegefläche abgewickelt werden kann, sind private Flächen vorzuhalten. Dies ist im Durchführungsvertrag zu regeln. Die Regelungen ztum Wegerecht sollten wie folgt ergänzt werden: *Das in den allgemeinen Wohngebieten „WAg1“ und „WAg2“ auf dem Flurstück 275 sowie auf der privaten Grünfläche des Flurstücks 5804 festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburgvom Grundeigentümer zu verlangen, jeweils*	k.A.

einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und im Sinne des § 25 HWG verkehrssicher zu unterhalten, einschl. Entwässerung und Beleuchtung. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden. (vgl. § 2 Nummer 8 der Verordnung)

Die Umsetzung beider Wegeverbindungen wird außerdem im Durchführungsvertrag öffentlich-rechtlich gesichert.

Betreff: AW: BN 38 - Vorhaben- und Erschließungsplan
Datum: Dienstag, 23. Oktober 2018 um 12:08:49 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: [redacted]
An: [redacted]
CC: [redacted]
Anlagen: image001.png, image002.jpg

Hallo [redacted]

Ihr Plan zeigt eine überbreite Überfahrt und daneben eine Feuerwehraufstellfläche. Gem. Minimierungsgebot des HWG sind diese zu kombinieren oder es geht nur eines von beiden (6 m max. Breite im Gehwegbereich für Überfahrten gilt grundsätzlich.). Feuerwehraufstellflächen sind auf öffentlichen Grund nur im Gemeingebrauch zulässig. Im Ausnahmefall könnte diese Fläche auf dem Gehweg der aber auch als solcher hergestellt würde (als Kompromiss 8 cm Bord aber ansonsten gem. ReStra) geduldet werden. Hier wäre aber auch der Längsparkstreifen in diesem Bereich zurückzubauen, was erfahrungsgemäß eine Sicherung durch Absperrelemente erfordern würde, die aber unter dem Deckmantel des Gemeingebrauches nicht zulässig wären.

In der Regel werden bei Überfahrten von uns nur die Straßenverkehrsbehörde und hier (HV-Straße) die BVI beteiligt. Ob das nur eine Überfahrt ist, wenn eine Feuerwehraufstellfläche herzustellen ist, ist aber noch die Frage,

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Bezirksamt Hamburg - Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Management des öffentlichen Raumes
Fachbereich Tiefbau - Planen und Bauen
Sachgebiet Planen
[redacted]
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 23. Oktober 2018 11:50
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Re: BN 38 - Vorhaben- und Erschließungsplan

[redacted]

für den Anstoß zur frühzeitgen Klärung der von Ihnen aufgezeigten Belange habe ich zu Ihrer Stellungnahme noch folgende Nachfragen.

Aus welchen Gründen kann für die südliche Feuerwehraufstellfläche keine Genehmigung in Aussicht gestellt werde?

Sind zum angesprochenen Genehmigungsverfahren nach § 18 HWG neben VD, BWVI und N/MR2

weitere Dienststellen zu beteiligen?

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Evers & Küssner | Stadt Planer

Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg
[redacted]

Von: [redacted]
Datum: Donnerstag, 18. Oktober 2018 um 10:41
An: [redacted]
Betreff: WG: BN 38 - Vorhaben- und Erschließungsplan

Hallo [redacted]

hier die Stellungnahme von Herrn Lüthje.

Viele Grüße

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 18. Oktober 2018 10:36
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: BN 38 - Vorhaben- und Erschließungsplan

Hallo [redacted]
ein wenig unglücklich alles, da ich nicht soo viel Zeit habe das gleiche Thema mehrfach zu behandeln…..

Grundsätzlich ist für Überfahrten das Genehmigungsverfahren nach HWG §18 unter Beteiligung der erf. Dienststellen durchzuführen. Erst dies regelt die Genehmigung der Überfahrten. Insofern kann MR 2 den Überfahrten nicht verbindlich zustimmen.
Zudem handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße → BWVI.
Gem. HWG sind Überfahrten in Anzahl und Breite (max. 6,0 m im Gehwegbereich) zu minimieren. Das hieße für die TGA-Zufahrt im Norden, dass diese in max. 6,0m Breite in Aussicht gestellt werden könnte. Die besondere Breite wäre jedoch noch zu begründen.
Im Süden ist eine Überfahrt und eine Feuerwehraufstellfläche auf der Nebenfläche dargestellt. Hierfür kann in der Form keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Zur Gestaltung des Kanalufers im Bereich der Parkanlage kommt noch was vom MR21-Abschnitt.

Gruß
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 18. Oktober 2018 10:13

An: [redacted]
Betreff: BN 38

[redacted]

[redacted] hat berichtet, dass Sie Probleme mit den Planunterlagen in BOP haben.
Wir haben den Vorhaben- und Erschließungsplan geringfügig komprimiert in BOP ausgetauscht, anbei erhalten Sie diesen mit der Bitte um Stellungnahme dazu.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bezirksamt Hamburg-Nord - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung - N/SL 21
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg
Telefon: 040 42804-[redacted]
Fax: 040 4279-04959
[redacted]

Hamburg | Bezirksamt Nord

Betreff: WG: Einladung zur Beteiligung: Barmbek-Nord38
Datum: Dienstag, 4. Dezember 2018 um 14:10:43 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: [redacted]
An:
CC: Anschlusstrennung
Anlagen: Lageplan.pdf

Stellungnahme Gasnetz Hamburg
Datum: 04.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Gashausanschlüsse für die Häuser Nr. 51 und 53. Die angehängten Unterlagen sind nur für die erste Planung zu verwenden. Zur Bauausführung sind neue Planunterlagen unter Leitungsauskunft@gasnetz-hamburg.de zu beantragen.
Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen sind nicht gestattet. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH. Sollten die Hausanschlüsse getrennt werden müssen, melden Sie dies bitte frühzeitig bei Anschlusstrennung@gasnetz-hamburg.de.

Die Lagerung von Material, der Auf- und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich unserer Gasversorgungsanlagen sind im Vorfeld mit Gasnetz Hamburg abzustimmen. Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und einzusetzen, sodass unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet und nachhaltig beeinflusst werden. Zwecks Voruntersuchung bitten wir um Zusendung detaillierter Informationen bezüglich der Ausführung der geplanten Baumaßnahme mit den dazugehörigen Planunterlagen (Querschnitte, Höhenprofile, Bauzeitenpläne).

Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen finden Sie auf unserer Homepage unter dem unten genannten Link.

Zusätzliche Hinweise:
Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger beziehungsweise Verursacher zu tragen. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Gasversorgungsanlagen.
Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage Anfordern müssen: www.gasnetz-hamburg.de/planerundbauherren

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[redacted]

[redacted]

Abwägungstabelle

Nr.: 1012	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 19.10.2018	Verfahren:	Barmbek-Nord38
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Stadtreinigung Hamburg
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Planunterlage:	Ergänzende Unterlagen / Vorhaben- und Erschließungsplan

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) stimmt dem geplanten Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord38 zu. Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Gemäß § 43 (2) der HBauO müssen (Müll-) Standplätze mindestens 5 m entfernt vor Öffnungen von Aufenthaltsräumen sein. Der Abstand darf bis auf 2 m verringert werden, wenn Behälter in Müllbehälterschränken untergebracht werden.	k.A.

Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Abteilung Bebauungsplanung
Kümmelstraße 6
20249 Hamburg

Per E-Mail

Bereich Infrastrukturkoordination
Ansprechpartner [redacted]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon [redacted]
Telefax
E-Mail

Datum 29.11.2018

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unsere Nachricht vom:
[redacted]		15.10.2018 (Mail)	

Bebauungsplan *Barmbek-Nord 38*

hier: Verschickung zur Stellungnahme

[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Hamburger Stadtentwässerung AöR zum o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):
Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.
Wir schicken Ihnen einen Auszug aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, ist die an das Plangebiet angrenzende *Hufnerstraße* im hier betroffenen Bereich von uns berohrt.
Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der geplanten Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.
Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38222 - in Verbindung.
Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

HAMBURG WASSER

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):
Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans *Barmbek-Nord 38*.

Den vorhandenen Sielbestand (Mischbesielung) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Sielkatasterauszug.

Folgende Anmerkungen / Hinweise / Ergänzungen haben wir zum vorliegenden Begründungstext und zur Planzeichnung:

Planzeichnung
Bitte den die private Grünfläche querenden vorhandenen Sielauslass DN 1600 als vorhandene unterirdische Leitung in der Planzeichnung darstellen und mit einem Leitungsrecht von mindestens 8 m Breite kennzeichnen.

Begründungstext
Unter **Punkt 3.4.5 Leitungsbestand, Ver- und Entsorgungsanlagen** bitte den an der südöstlichen Ecke des Plangebietes vorhandenen Sielauslass DN 1600 (siehe auch Hinweis zur Planzeichung) als unterirdische Leitung aufführen.

Weitere Anmerkungen oder Ergänzungswünsche zum vorliegenden Verordnungs- und Begründungstext und zur Planzeichnung gibt es aus Sicht der HSE nicht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen:
Planauszug HWW
Planauszug HSE

Verteiler:
2) Q 622 z. B-Planakte „Barmbek-Nord 38“

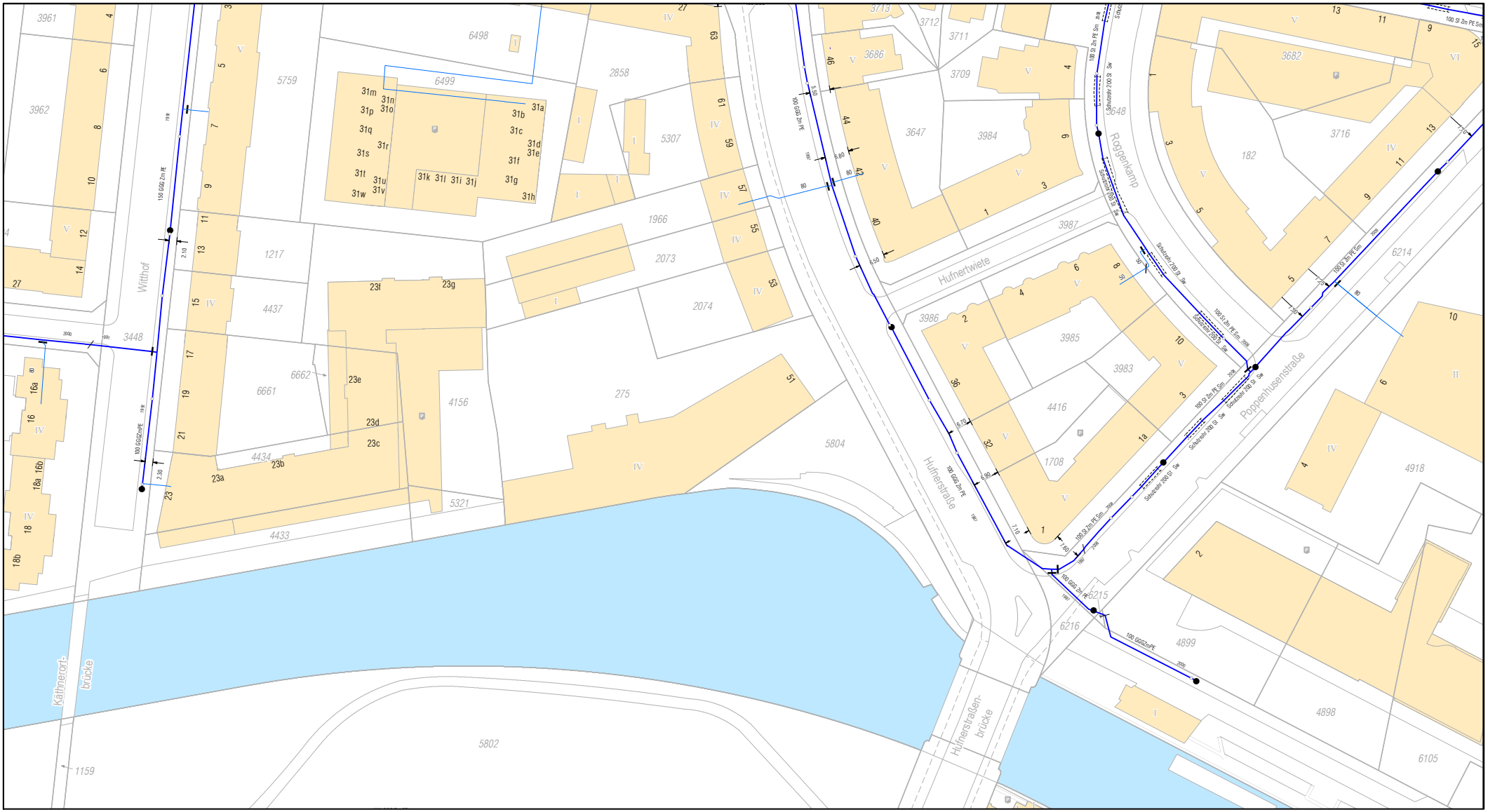

Legende

I	Schieber	I	Schieber (geschlossen)		Trinkwasserleitung
○	Anbohrventil	K I	Klappe (geschlossen)		Rohwasserleitung
K I	Klappe	◎	Anschlusshahn (geschlossen)		Nahwärmeleitung Hamburg Energie
I RS	Rückschlagklappe	◎	Anbohrventil (geschlossen)		Kabeltrasse WW
▲	Lufthahn		Spülungsauslass		Kabeltrasse B5
▷	Anschlusshahn	ÜL ○	Überlaufauslass		Bauprojekt
●	Hydrant	[	Abschluss		Dienstbarkeit
/	Abschnittswechsel	KKS	Kathodischer Korrosionsschutz		Schutzrohr

0 5 10 20 30 40 m

HAMBURG WASSER

Leitungsbestandsplan
Hamburger Wasserwerke GmbH
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
040-7888-82112,-17 anlageninfo@hamburgwasser.de

IK 21
Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Maßstab
1:1.000

Datum
28.11.2018

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen.
In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.

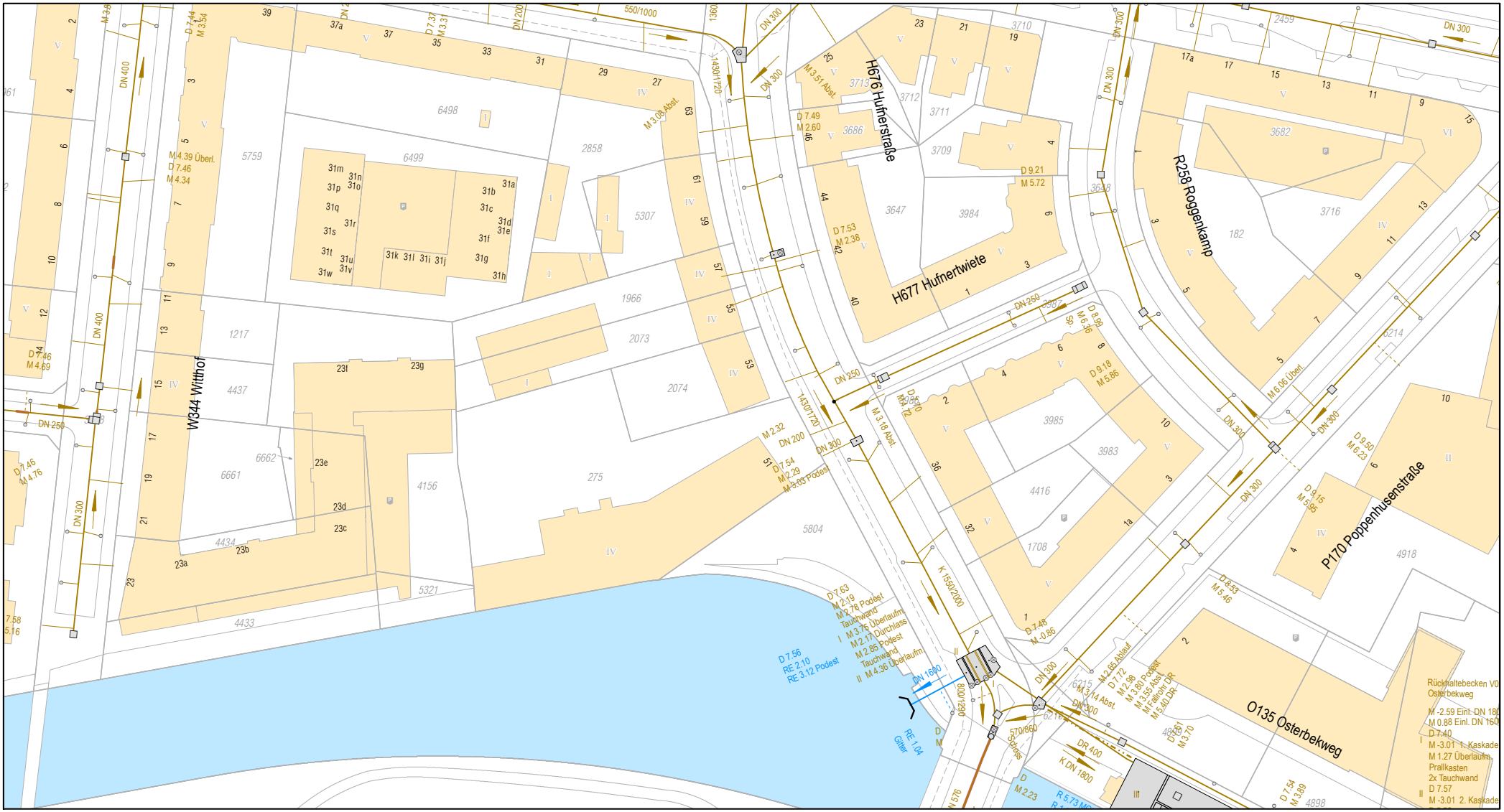

Legende

- Absperrschieber
- Schächte, ohne Kammer
- Schächte, mit einer Kammer
- Schächte, mit zwei Kammern Typ 1
- Schächte, mit zwei Kammern Typ 2
- Schächte, mit 1,2 m Kammer
- Pumpwerk ohne Hochbauteil
- Pumpwerk mit Hochbauteil
- Emissionsschutzanlagen

- Auslass, Einlass
- Sonderschächte, DN kleiner 3000
- Deckel
- Fiktive Schächte
- Luftschacht
- Schneeschacht
- Revisionsschächte auf Hausanschlüssen
- Revisionseinrichtungen (zugänglich)
- Revisionseinrichtungen (überdeckt)
- ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern
- Trumme
- Sickertrumme

- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- Kabeltrasse servTEC
- Bauprojekt
- Dienstbarkeit
- Schutzrohr

0 5 10 20 30 40 m

HAMBURG WASSER

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung AöR
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
040-7888-82112,-17 anlageninfo@hamburgwasser.de

IK 2
Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Maßstab
1:1.000

Datum
28.11.2018

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen.
In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.

Abwägungstabelle

Nr.: 1015	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am:	Verfahren:	Barmbek-Nord38
13.11.2018	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Hamburg-Nord - [redacted]
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Planunterlage:	Untersuchung / Schalltechnische Untersuchung

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Die in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Klauseln (Grundrissklausel und Außenbereichsklausel gem. Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010) sind anzuwenden. Baugenehmigungsverfahren sind gutachterlich zu begleiten.	k.A.